

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1597
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Berlin, 15. August 2023

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

A. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

vom 10. August 2023

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

B. Erläuterungen

Zu A:

- Teil 1: Entgeltrunde Anlagen 2, 5, 10ff. (ab Seite 2)
- Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2 und 10ff. (ab Seite 3)
- Teil 3: Eingruppierung Anlage 1 (ab Seite 5)
- Teil 4: Neue Anlage 11: Demografie und Innovation (ab Seite 7)
- Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung
in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP) (ab Seite 8)
- Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich (ab Seite 10)
- Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte) (ab Seite 11)
- Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte) (ab Seite 15)

Anlage: Tabellenanhang zu Teil 1

A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:

Teil 1: Entgelttrunde Anlagen 2, 5, 10ff.

I. Entgeltentwicklung 2024

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 werden zum 1.7.2024 um 5,2 v.H. erhöht.
2. Die Ausbildungsentgelte in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) und im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage 10a werden zum 1.7.2024 um 5,2 v.H. erhöht.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte auch der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

Siehe hierzu die **Anlage zum Rundschreiben**.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

II. Urlaub

In § 28a Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer 30 durch die Ziffer 31 ersetzt.

Unter § 28a Absatz 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Anmerkung:

Der Anspruch auf den 31. Tag Urlaub gemäß Satz 1 besteht erstmalig für das Kalenderjahr 2023 für Mitarbeitende, deren Dienstverhältnis am 01.09.2023 besteht.“

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

III. Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verzichten beide Seiten darauf, für Anträge zum Beschluss von personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen zu Entgelten nach den Anlagen 1, 2, 5, 10ff. und 14 sowie den Arbeitszeitregelungen nach Abschnitt III einschließlich der in den AVR DD geregelten Zulagen und Zuschläge, der Dauer des Erholungs- und Zusatzurlaubs, und der Dienstbefreiungsanlässe, die noch vor dem 31.12.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.

Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 1 und 10ff.

- I. Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung). Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD sowie Maßnahmeteilnehmende.
- II. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeitende insgesamt maximal **3.000 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 Teilbeträgen von 200 Euro**. Außerdem wird ein Teilbetrag in Höhe von 600 Euro spätestens im April 2024 gezahlt.
- III. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten maximal **1500 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 Teilbeträgen von 100 Euro**. Außerdem wird eine Zahlung in Höhe von 300 Euro spätestens im April 2024 gezahlt.
- IV. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitenden erhalten die Zahlungen entsprechend dem Verhältnis ihres individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.
- V. Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag von 200 Euro setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht. Der Anspruch auf den spätestens im April fälligen Teilbetrag von 600 Euro setzt voraus, dass an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar und dem Monatsende des Auszahlungsmonats Anspruch auf Entgelt besteht.
- VI. Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- VII. Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Anmerkungen zu Nummer 1:

- a) Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- b) Zu demselben Zweck nach Buchstabe a) vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.
- c) Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB I).

Inkrafttreten zum 01.01.2024

Teil 3: Eingruppierung Anlage 1

I. In der Anlage 1 wird Teil A der Entgeltgruppe 5 wie folgt geändert:

1. In EG 5 A wird die folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„Pflege/Betreuung in Einrichtungen nach SGB XI mit zusätzlichen schwierigen Aufgaben (Anm. 14)“.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden dadurch zu Nr. 3 bis 5.

3. In den Richtbeispielen der EG 5 A wird der Punkt hinter „Rettungssanitäterin“ durch ein Komma ersetzt und das folgende neue Richtbeispiel eingefügt:
„Pflegefachassistentin in der Altenhilfe.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2024

II. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 7 A wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Medizinisch-Technische Radiologieassistentin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik, für Radiologie, für Funktionsdiagnostik,“,

2. Das Richtbeispiel unter Nr.1 wird um folgende neue Fußnote mit der Nr. 2 ergänzt:

„Medizinisch-Technische Assistentin (vgl. § 71 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie)“

3. Das Richtbeispiel „Medizinisch-Technische-Assistentin“ wird gestrichen.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

III. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt gefasst:

1. In EG 8 A werden die Richtbeispiele „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus oder in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit, Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben²“ durch die folgenden neuen Richtbeispiele samt Fußnoten ersetzt:

„Fachpflegekräfte im Krankenhaus in den Fachgebieten Operationsdienst, Intensiv- und Anästhesiepflege, Endoskopie, Nephrologie, Notfallpflege, Onkologie, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege oder Psychiatrie,³ Psychosomatik und Psychotherapie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,^{3, 4}

Fachpflegekraft in der außerklinischen Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,⁴

Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,^{3, 4}“.

Inkrafttreten: 01. Juli 2024

2. Die bisherige in dieser Entgeltgruppe benannte Fußnote 2 wird zur Fußnote 3.

Inkrafttreten: 01. Juli 2024

3. Nach den Richtbeispielen wird die folgende neue Fußnote 4 eingefügt:

„⁴Fachpflegekräfte sind Pflegefachkräfte mit einer mit einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.03.2022.“

Inkrafttreten: 01. Juli 2024

4. In EG 8 A wird das Richtbeispiel „Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik“ umbenannt in „Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik, die aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführt“;

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

5. Das durch die vorherige Ziffer neu eingefügte Richtbeispiel wird mit der folgenden neuen Fußnote 5 versehen:

„⁵Gilt für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 2023 beginnt.“

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

- IV. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 B wie folgt geändert:

Die Wörter „Leitende Med.-technische Assistentin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Leitende medizinische Technologin,“.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

Teil 4: Neue Anlage 11 – Demografie und Innovation

I. Prozessvereinbarung

Die AG Entgelt bringt das Thema „Erprobung alternativer Dienstplanmodelle“ in die ARK DD mit der Zielsetzung ein, eine Beschäftigung der Fachausschüsse zum Thema der Erprobung von weiteren Dienstplanmodellen und einer seitenübergreifenden Arbeitsgruppe vorzubereiten.

II. Erprobungsregelung

Darüber hinaus beschließt sie folgende Regelungen als Anlage 11: Erprobung Demografie und Innovation:

- 1) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung und –gewinnung) erforderlich ist, kann anstelle des Vorziehens von Stufen nach § 15 Abs. 5a sowohl Gruppen von Mitarbeitenden als auch einer einzelnen Mitarbeiterin Zulagen und Zuschläge maximal in Höhe von 20 % der Endstufe ihrer jeweiligen Eingruppierung gewährt werden. Dies ist in einer Nebenabrede zum Dienstvertrag zu regeln. Die Zulage kann zeitlich befristet bzw. widerruflich vereinbart werden.
- 2) Die Zulage kann auch im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), insbesondere bei der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.
- 3) Ärztinnen und Ärzte fallen nicht unter die Regelungen dieser Anlage. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 8a wird daher wie folgt gefasst:

„Folgende Bestimmungen in den AVR gelten nicht: §§ 3 bis 4, 7, 8, 9 bis 9 i, 11a, 12 bis 16, 17 bis 20b, 26, 30, 33 bis 43, sowie die Anlagen 1 bis 5, 7a, 8, 9, 10 bis 10 a, 11 und 14 bis 17;“

Inkrafttreten zum 01. Januar 2024

Teil 5: Anlage 10/la – Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)

Anlage 10 / la wird wie folgt neu gefasst:

„Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen für die Berufe der Erzieherin/des Erziehers sowie der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit 3 Jahre. In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens 5 Jahre. Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Anhang zu § 7 Anlage 10 / III.
- (2) Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.
- (3) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

§ 4 Weitere Regelungen

Die Regelungen aus Anlage 10/III gelten im Übrigen sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Anlage gilt erstmals für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2023/2024 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024.

Anmerkung zu § 1:

Hierzu gehören gegenwärtig die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Anmerkung zu § 4:

Die Regelungen der Anlage 10/Ia können vor dem in § 4 genannten Zeitpunkt und auch auf Bestandsverhältnisse angewendet werden, soweit dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt.“

Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die AVR gelten nicht, sofern deren vollständige oder teilweise Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeits-therapiemaßnahmen angestrebt wird;
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern nicht Anlage 10 der AVR anzuwenden ist.
- (2) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Arbeitsplätzen, für die wegen einer Projekt- oder Maßnahmenförderung durch die in der Regel öffentlichen Zuschuss- und Zuwendungsgeber höchstens nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes entsprechende Entgelte erstattet werden, gelten die entgeltrelevanten Regelungen der AVR DD der Höhe nach nur bis zu dem Betrag des im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.“

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

Teil 7: Entgelttrunde Anlage 8a (Ärzte)

I. Entgelt

1. Die Tabellenentgelte gemäß dem Anhang zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Anlage 8a AVR DD werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. Juli 2023 um 4,8 Prozent und
- ab dem 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Der Anhang 1 zu § 17 der Anlage 8a wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1 zu Anlage 8a

AVR DD Anlage 8a Anhang 1						
Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.07.2023 -						
EG I	1. Jahr 5.203,77 €	2. Jahr 5.498,76 €	3. Jahr 5.709,42 €	4. Jahr 6.074,60 €	5. Jahr 6.510,00 €	6. Jahr 6.689,09 €
EG II	1. Jahr 6.868,15 €	4. Jahr 7.444,02 €	7. Jahr 7.949,67 €	9. Jahr 8.244,61 €	11. Jahr 8.532,51 €	13. Jahr 8.820,44 €
EG III	1. Jahr 8.602,78 €	4. Jahr 9.108,37 €	7. Jahr 9.831,76 €			
EG IV	1. Jahr 10.119,62 €	4. Jahr 10.843,04 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle						
Monatsentgelte (42 Wochenstunden) - gültig ab 01.07.2023 -						
EG I	1. Jahr 5.463,96 €	2. Jahr 5.773,70 €	3. Jahr 5.994,89 €	4. Jahr 6.378,33 €	5. Jahr 6.835,50 €	6. Jahr 7.023,54 €
EG II	1. Jahr 7.211,56 €	4. Jahr 7.816,22 €	7. Jahr 8.347,15 €	9. Jahr 8.656,84 €	11. Jahr 8.959,14 €	13. Jahr 9.261,46 €
EG III	1. Jahr 9.032,92 €	4. Jahr 9.563,79 €	7. Jahr 10.323,35 €			
EG IV	1. Jahr 10.625,60 €	4. Jahr 11.385,19 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1						
Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.04.2024 -						
EG I	1. Jahr 5.411,92 €	2. Jahr 5.718,71 €	3. Jahr 5.937,80 €	4. Jahr 6.317,58 €	5. Jahr 6.770,40 €	6. Jahr 6.956,65 €
EG II	1. Jahr 7.142,88 €	4. Jahr 7.741,78 €	7. Jahr 8.267,66 €	9. Jahr 8.574,39 €	11. Jahr 8.873,81 €	13. Jahr 9.173,26 €
EG III	1. Jahr 8.946,89 €	4. Jahr 9.472,70 €	7. Jahr 10.225,03 €			
EG IV	1. Jahr 10.524,40 €	4. Jahr 11.276,76 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle						
Monatsentgelte (42 Wochenstunden) - gültig ab 01.04.2024 -						
EG I	1. Jahr 5.682,52 €	2. Jahr 6.004,65 €	3. Jahr 6.234,69 €	4. Jahr 6.633,46 €	5. Jahr 7.108,92 €	6. Jahr 7.304,48 €
EG II	1. Jahr 7.500,02 €	4. Jahr 8.128,87 €	7. Jahr 8.681,04 €	9. Jahr 9.003,11 €	11. Jahr 9.317,50 €	13. Jahr 9.631,92 €
EG III	1. Jahr 9.394,23 €	4. Jahr 9.946,34 €	7. Jahr 10.736,28 €			
EG IV	1. Jahr 11.050,62 €	4. Jahr 11.840,60 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle						
Stundenentgelte - gültig ab 01.07.2023 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	29,92 €	31,62 €	32,83 €	34,93 €	37,43 €	38,46 €
EG II	39,49 €	42,80 €	45,71 €	47,40 €	49,06 €	50,72 €
EG III	49,46 €	52,37 €	56,53 €			
EG IV	58,19 €	62,34 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle						
Stundenentgelte - gültig ab 01.04.2024 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	31,12 €	32,88 €	34,14 €	36,32 €	38,93 €	40,00 €
EG II	41,07 €	44,51 €	47,54 €	49,30 €	51,02 €	52,74 €
EG III	51,44 €	54,47 €	58,79 €			
EG IV	60,51 €	64,84 €				

“

2. Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Anlage 8a AVR DD) erhöhen sich gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR DD entsprechend der Ziffer 1.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 AVR DD wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2023 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR DD Anlage 8a Bereitschaftsdienstentgelte nach § 11 Abs. 2						
- gültig ab 1. Juli 2023 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	33,53 €	33,53 €	34,79 €	34,79 €	36,08 €	36,08 €
EG II	39,87 €	39,87 €	41,13 €	41,13 €	42,40 €	42,40 €
EG III	43,03 €	43,03 €	44,31 €			
EG IV	46,84 €	46,84 €				

ab dem 1. April 2024 wird hierfür das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR DD Anlage 8a Bereitschaftsdienstentgelte nach § 11 Abs. 2						
- gültig ab 1. April 2024 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	34,87 €	34,87 €	36,18 €	36,18 €	37,52 €	37,52 €
EG II	41,46 €	41,46 €	42,78 €	42,78 €	44,10 €	44,10 €
EG III	44,75 €	44,75 €	46,08 €			
EG IV	48,71 €	48,71 €				

In § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR DD wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

3. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR DD erhöht sich in Umsetzung von § 3 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR DD entsprechend der Ziffer 1.

In § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR DD werden die Wörter „ab 1. Januar 2022 in Höhe von 29,45 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,86 Euro, ab dem 1. April 2024 in Höhe von 32,09 Euro“ ersetzt.

II. Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 verzichten beide Seiten aus dem Interesse an Planungs- und Verfahrenssicherheit darauf, für Anträge zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen für ärztliche Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD, die noch vor dem 30.06.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.

Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt mit Wirksamkeit durch Veröffentlichung folgende Regelung:

I. Inflationsausgleich I

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich I) frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat August 2023 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat September 2023, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR DD (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

II. Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR DD fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR DD (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

III. Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummern I und II sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.
- (4) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

gez. Jörg Kamps

Vorsitzender der ARK.DD

B. Erläuterungen

Die Erläuterungen werden in Kürze mit gesondertem Rundschreiben veröffentlicht.

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD